

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 38/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
-Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Urteil vom 27. April 2006 die erstinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichts Oldenburg bestätigt, wonach die Klägerin erst ab 30. September 2003 - nicht bereits ab Antragstellung im Juni 2002 - mit einem Grad von 100 schwerbehindert und außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen "aG") ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensfehler geltend.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Zunächst beruft die Klägerin sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 161a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

Die Klägerin stellt eine Reihe von Fragen, die sie für grundsätzlich bedeutsam hält. Diese lassen sich im Kern auf folgende Punkte zurückführen:

1. Ist ein Gutachten, das unter denselben Umständen wie das am 11. Februar 2003 von Dr. T. für den versorgungsärztlichen Dienst erstattete Gutachten zu Stande gekommen ist, im gerichtlichen Verfahren verwertbar?
2. Wie sind Einwände des betroffenen Beteiligten gegen Person und Verhaltenweise des Gutachters vom Gericht zu behandeln?



- 4 Dazu legt die Klägerin den Klärungsbedarf nicht ausreichend dar. Selbst wenn man annehmen wollte, sie habe insoweit behauptet, es fehle bisher an einer ausdrücklichen Antwort eines obersten Bundesgerichts auf die von ihr aufgeworfenen Fragen, so hätte sie doch aufzeigen müssen, dass sich die Antwort auch nicht aus der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung gewinnen lässt (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2). Dazu wäre eine eingehende Auseinandersetzung mit entsprechenden Entscheidungen erforderlich gewesen.
- 5 Weiter beruft die Klägerin sich auf den Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz).
- 6 Zur formgerechten Rüge einer Divergenz im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Diese Begründungserfordernisse hat die Klägerin nicht erfüllt.
- 7 Sie behauptet, das LSG sei von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) abgewichen. Letzteres führt schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision (wegen Divergenz), weil das BVerwG in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht genannt ist. Im Übrigen hat die Klägerin jedenfalls keinen der Rechtsprechung des BVerfG widersprechenden Rechtssatz des Berufungsgerichts herausgearbeitet.
- 8 Schließlich macht die Klägerin Verfahrensfehler geltend.
- 9 Zunächst rügt sie, das LSG habe ihr nicht ausreichend rechtliches Gehör gewährt (Verletzung von Art 103 Abs 1 Grundgesetz und § 62 SGG). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs fordert, dass ein Beteiligter vor Erlass einer Entscheidung Gelegenheit haben muss, sich zu äußern und gehört zu werden. Die Klägerin hat nicht schlüssig dargelegt, weshalb dieses prozessuale Grundrecht hier verletzt sein könnte. Soweit sie ausführt, das LSG habe sie zu den mit der Erstattung des Gutachtens durch Dr. T. zusammenhängenden Umständen nicht persönlich geladen und angehört, geht sie insbesondere nicht darauf ein, dass das LSG mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden hat. Insofern ist nicht ersichtlich, dass die im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Klägerin alle zumutbaren prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich vor dem LSG rechtliches Gehör zu verschaffen.



- 10 Sodann behauptet die Klägerin, das Berufungsgericht habe seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG). Diese Rüge kann bereits deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil die Klägerin - anders als in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gefordert - keinen Beweisantrag bezeichnet, dem zu folgen das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen.
- 11 Die danach nicht formgerechte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)